

Saarbrücken, den 11.04.21

Corona Schnelltests - wann sind sie erforderlich?

Nachdem die Corona-Ampel gemäß der saarländischen Rechtsverordnung auf gelb gesprungen ist, weil die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Saarland über 100 lag, ist die Verwirrung groß, wann und wo ein negativer Schnelltest benötigt wird.

In Geschäften des täglichen Bedarfs, insbesondere im Lebensmittelhandel, benötigt der Kunde keinen negativen Nachweis bezüglich einer Covid19-Erkrankung. Alle anderen Ladenlokale dürfen Kunden nur betreten, wenn sie einen negativen Schnelltest vorlegen. Dies gilt nicht (für gewerbliche Kunden) im Großhandel. Wenn Angehörige wegen eines konkreten Bestattungsfalls ein Bestattungsinstitut aufsuchen, ist u. E. die Vereinbarung eines Termins und das Tragen von Masken ausreichend, ein Schnelltest aber nicht notwendig, da der Bestatter auch ohne Test vor Ort seiner Arbeit nachkommen könnte. Maßgeblich ist Art. 2 § 7 Abs. 3 der aktuellen Rechtsverordnung, wobei wir Bestattungsinstitute unter die dortige Z. 13 subsumieren:

„Das Betreten von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a gestattet. Von der Testverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen und Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
10. Zeitungskioske und Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstätten und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.“

Es besteht die Möglichkeit, dass der Kunde ein sonstiges Ladenlokal betreten kann, wenn er an Ort und Stelle unter Aufsicht des Verantwortlichen der Einrichtung, z. B. des Ladenlokals, einen Schnelltest zur Selbstanwendung ausführt und anschließend der Verantwortliche der Einrichtung eine Dokumentation möglichst gemäß dem Muster der saarländischen Verordnung vornimmt. Dazu müssen die genauen Daten aufgeschrieben werden:

- Name und Adresse der Testperson
- Name und Adresse der Einrichtung sowie Name der Aufsicht führenden Person
- genaue Bezeichnung des Tests, möglichst mit Zulassungsnummer
- Ort, Datum und Uhrzeit des ausgeführten Tests
- Unterschrift der Testperson und der Aufsicht führenden Person

Wird ein negativer Test bescheinigt, obwohl eine Testung gar nicht durchgeführt wurde, laufen Testperson und Aufsicht führende Person Gefahr, sich einer Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben! Eine besondere Qualifikation oder eine Schulung zur Durchführung von Corona-Schnelltests hat die Aufsicht führende Person nicht nachzuweisen, gleichwohl dies durchaus hilfreich sein kann. Dies hat uns die Erfahrung mit den Schnelltest zur Selbstanwendung, die wir zu Beginn eines jeden Lehrgangs in unserer Ausbildungsstätte bei den Lehrlingen durchführen, gelehrt. Die negative Testung gewährt Zutritt für die nächsten 24 Stunden ab Durchführung des Tests auch bei dritten Einrichtungen/Ladenlokalen.

Es ist eine Frage der Vereinbarung, wer die Kosten des Schnelltests trägt. Da der Negativtest der Testperson für die nächsten 24 Stunden Vorteile bringt, gehen wir davon aus, dass die Testperson die Kosten trägt, zumal sie sich in einem Testzentrum einmal in der Woche kostenlos testen lassen kann. Allerdings gilt der dortige Test hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen auch nur für 24 Stunden.

Ein Nachweis eines negativen Tests ist für die Teilnahme an Bestattungen nicht erforderlich. Dort gelten die bisherigen Vorschriften zur Kontaktbeschränkung und zur Hygiene (10-Personen-Regel!) fort.